

Studienreglement des Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung

der Hochschule Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2021

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 25. Juni 2018), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 31. August 2021 erlässt und genehmigt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW das vorliegende Studienreglement für den Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 31. August 2021 die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

Zulassung zur Eignungsabklärung

- ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsabklärung des Studienganges ist die vollständige Anmeldung mit sämtlichen verlangten Unterlagen und die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 31. August 2021 (StuPO).

Zulassung aufgrund ausserordentlicher Begabung

Ausnahmsweise kann vom Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II bei den Zulassungsbedingungen gemäss Abs. 1 abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche gestalterische Begabung nachgewiesen werden kann. Die:der Leiter:in des Studienganges entscheidet aufgrund der Anmeldeunterlagen, ob ein solcher Nachweis vorliegt und beantragt bei der

		Direktorin eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher Begabung (sur dossier).
<i>Arbeitswelterfahrung</i>	2	Zusätzlich ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung bei Studienbeginn erforderlich. Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und -theoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln. Die Liste dieser Berufe wird separat geführt und auf der Homepage der HGK veröffentlicht. Ein Propädeutikum/gestalterischer Vorkurs gilt als Arbeitswelterfahrung.
<i>Sprachkompetenz</i>	3	Ein Nachweis der Sprachkompetenz, in Deutsch oder Englisch auf dem Niveau B2 gemäss dem Referenzrahmen des Europäischen Sprachportfolios, ist beim Antritt des Studiums erforderlich.

§ 3 Eignungsabklärung

<i>Voraussetzungen zur Eignungsabklärung</i>	1	Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die Studienanwärter:innen die für das Studium notwendigen Voraussetzungen mitbringen.
<i>Kommission</i>	2	Der:die Leiter:in des Studienganges ist verantwortlich für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens. Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung wird eine Kommission, bestehend aus Mitarbeitenden des Studienganges und der:dem Leiter:in des Studienganges eingesetzt.
<i>Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme</i>	3	Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einer schriftlichen Aufgabe. Der zweite Teil besteht aus einer praktischen Aufgabe.
	4	Alle Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss § 2 erfüllen, werden zum ersten Teil der Eignungsabklärung eingeladen. Die anderen erhalten einen anfechtbaren ablehnenden Zulassungsentscheid der Direktorin der HGK FHNW.
<i>1. Teil der Eignungsabklärung</i>	5	Im ersten Teil der Eignungsabklärung begründen die zugelassenen Studienanwärter:innen in einer persönlichen Absichtserklärung ihre Motivation für das Studium. Den Studienanwärter:innen werden für das Studium relevante Fragen gestellt, welche sie im Hinblick auf die eigenen Erfahrungen und Zukunftsabsichten beantworten. Die eingereichten Unterlagen der Studienanwärter:innen werden anhand folgender Kriterien durch die Aufnahmekommission bewertet: <ul style="list-style-type: none"> • Die Motivation Prozessgestaltung zu studieren (max. 10 Punkte) • Die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung und -reflexion (max. 10 Punkte) • Die Fähigkeit zur Kontextualisierung und Positionierung (max. 10 Punkte)

- 6 Alle Studienanwärter:innen, welche eine vorgängig festgelegte Mindestpunktzahl beim ersten Teil der Eignungsabklärung gemäss Abs. 5 erreichen, werden zum zweiten Teil der Eignungsabklärung eingeladen. Studienanwärter:innen, welche die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid der Direktorin der HGK FHNW mit einer anfechtbaren Verfügung.
- 7 Im zweiten Teil der Eignungsabklärung wird in Aufnahmeworkshops ein intensiver Einblick in das Studium der Prozessgestaltung ermöglicht. Die Studienanwärter:innen werden von der Aufnahmekommission in Bezug auf ihre Motivation, Gestaltungsfertigkeiten, Reflexionsvermögen und Teamfähigkeit bewertet. Es werden folgende Bewertungskriterien angewandt:
- Die Fähigkeit, Interessen und Positionen auszudrücken (max. 10 Punkte)
 - Die Auseinandersetzung mit Prozess und Methodik (max. 10 Punkte)
 - Der Einsatz von digitalen und analogen Gestaltungstechniken (max. 10 Punkte)
- 8 Studienanwärter:innen, welche die vorgängig festgelegte Mindestpunktzahl für den zweiten Teil erreicht haben, werden zum Aufnahmeverfahren gemäss § 4 zugelassen. Wird die Punktzahl nicht erreicht, ergeht auf Antrag der Aufnahmekommission ein ablehnender Zulassungsentscheid durch die Direktorin der HGK FHNW mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahren

- 1 Die Studienanwärter:innen werden gemäss den gesamthaft erreichten Punkten im zweiten Teil der Eignungsabklärung in eine Rangreihe gebracht. Sie werden gemäss der Rangreihe so lange definitiv ins Studium aufgenommen, bis die Anzahl der gemäss Studienplatzbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

Aufnahmeentscheid, Nachrückendenliste

- 2 Der Entscheid über die Aufnahme ergeht auf Antrag der:des Leiters:in des Studienganges als Verfügung der Direktorin der HGK FHNW. Studienanwärter:innen, die am zweiten Teil der Eignungsabklärung erfolgreich teilgenommen haben, aufgrund ihrer Rangfolge jedoch nicht ins Studium aufgenommen werden, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid der Direktorin der HGK FHNW mit einer anfechtbaren Verfügung. Sie können auf entsprechende Meldung hin bis zum Studienbeginn auf der Rangliste verbleiben und im Falle von Abmeldungen nachrücken. Über den Studienbeginn hinaus werden keine Wartelisten geführt.

Übertritte von anderen Hochschulen / Wechsel der Hochschule

- 3 Der:die Leiter:in des Studienganges prüft bei einem Übertritt die Eignung für den Studiengang anhand einer eingereichten Dokumentation der bisherigen Studienleistungen sowie eines Gesprächs und entscheidet gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Leistungen und über

die Anzahl der ECTS-Punkte, die angerechnet werden. Dies gilt für den Übertritt von einer anderen Hochschule wie auch für den Wechsel des Studienganges innerhalb der HGK.

§ 5 Studienaufbau

- Studienaufbau / Studienangebot* ¹ Das Studium ist modular und gemäss dem Modulverzeichnis im Anhang aufgebaut. Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern und ihre jeweilige Kreditierung mit ECTS-Punkte sind ebenfalls im Modulverzeichnis dargestellt. Alle Studierenden nehmen am jahrgangsübergreifenden Studienangebot teil.
- Gliederung* ² Jedes Studienjahr wird mit einer Thesis abgeschlossen:
- Das erste Studienjahr (1. und 2. Semester) mit der Prethesis 1
 - Das zweite Studienjahr (3. und 4. Semester) mit der Prethesis 2
 - Das dritte Studienjahr (5. und 6. Semester) mit der BA-Thesis
- ³ Der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Prethesis gemäss Abs. 2 ist Voraussetzung für den Übertritt ins folgende Studienjahr.
- Module* ⁴ Die Module sind nach folgenden Schwerpunkten ausgerichtet:
- analyze – Recherche, Kontextualisierung und Verortung der eigenen Position.
 - design – Erarbeitung und kritische Auseinandersetzung mit Entwurfs- und Gestaltungsmethoden.
 - interact – Erprobung unterschiedlicher Formen der Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.
 - manage – Organisation und Bewirtschaftung eigener und kollektiver Ressourcen.
 - solve/produce – Umsetzung und Materialisierung, Gestaltungsfragen und Prozesse.
 - assemble/reflect – Präsentation, Austausch und Reflexion
 - Prethesis1 / Prethesis 2 / BA-Thesis – entsprechend Studienjahr
- Modulbeschreibungen* ⁵ Für jedes Modul besteht gemäss § 4 Abs.4 StuPO HGK FHNW eine detaillierte Modulbeschreibung, die entsprechend den Veränderungen in den Modulinhalten laufend angepasst wird.

§ 5 Studienablauf

- Besuch der Lehrveranstaltungen* ¹ Der Besuch der Lehrveranstaltungen in den Modulen wird mit dem:der Mentor:in abgesprochen und auf den individuellen Studienverlauf aus-

gerichtet. In Absprache mit dem:der Mentor:in bearbeiten die Studierenden individuelle und kollektive Projekte. Alle Leistungsnachweise werden in der Moduldokumentation festgehalten.

- Unentschuldigte Absenzen* ² Bei Studierenden, welche die erforderlichen Präsenzen und Leistungen eines Moduls nicht erbringen und ihre Absenzen weder mit offiziellem Attest noch ärztlichem Zeugnis belegen können, gilt das Modul als nicht bestanden.
- Entschuldigte Absenzen* ³ Wer insbesondere wegen nicht delegierbaren Familienpflichten, Leistung eines Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstes, Krankheit oder Unfall die erforderlichen Präsenzen nicht einhalten kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt der:die Mentor:in die zu erbringende Nachleistung.

§ 6 Studienleistungen

- Leistungsbewertung* ¹ Der Kompetenzerwerb in den Modulen analyze, design, interact, manage, solve/produce, assemble/reflect wird von den Studierenden in einer Moduldokumentation festgehalten. Im Mentoringgespräch wird anhand der Moduldokumentation der Leistungsnachweis festgelegt und der Bewertungsvorschlag dialogisch bearbeitet. Das Mentoringgespräch und die vorgeschlagene Leistungsbewertung werden von den Studierenden in einem Protokoll festgehalten und von dem:der Mentor:in gegengezeichnet. Die Module Prethesis 1 und Prethesis 2 werden von einer Jury bewertet.
- Semesterkonferenz* ² Die gemäss Abs. 1 vorgeschlagenen Leistungsbewertungen aller Studierenden werden in einer Semesterkonferenz von den Mentor:innen und der:dem Leiter:in des Studienganges besprochen und festgelegt.
- Wiederholung von Modulen* ³ Nicht bestandene Module müssen in Absprache mit der:dem Leiter:in des Studienganges wiederholt werden.

§ 7 Studienabschluss

- Voraussetzungen* ¹ Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist die Erfüllung sämtlicher vorangehender Module des ersten und zweiten Studienjahres gemäss Modulverzeichnis im Anhang.
- Bachelor-Thesis* ² Die BA-Thesis besteht aus einer gestalterischen Arbeit, einem schriftlichen Teil und einer Präsentation.
Die Art der einzureichenden Arbeiten, die verpflichtende Teilnahme an Veranstaltungen, die Bewertungskriterien und die Zusammensetzung

der Prüfungskommission werden mit den Studierenden des Abschlussjahres entwickelt, in schriftlicher Form verbindlich festgelegt und von dem:der Leiter:in des Studienganges veröffentlicht.

- Prüfungskommission* 3 Die Prüfungskommission besteht aus einer Jury mit externen und internen Juroren.
- Prüfungsdokumentation* 4 Die Beurteilungsergebnisse der zur BA-Thesis gehörenden Arbeiten werden in einem Bewertungsprotokoll festgehalten.
- 5 Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung gelten folgende Voraussetzungen:
- a. Erfolgreicher Abschluss der BA-Thesis.
 - b. Erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis im Anhang vorgeschriebener Module,
 - c. Erreichen von mindestens 180 ECTS-Punkten, davon mindestens 60 ECTS-Punkte (inkl. Bachelor-Thesis) in der Vertiefung Prozessgestaltung.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studienganges HyperWerk vom 1. September 2015.

Basel, 1. September 2021

Leitung des Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung



Prof. Matthias Böttger
Leiter Institut IXDM HGK FHNW

Basel, 1. September 2021

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Modulverzeichnis des Studienganges Bachelor of Arts FHNW in Design – Vertiefung Prozessgestaltung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	ECTS-Credits
1	Pflicht	analyze	8
	Pflicht	design	8
	Pflicht	interact	8
	Total	3 Module	24
2	Pflicht	manage	8
	Pflicht	solve/produce	8
	Pflicht	assemble/reflect	8
	Pflicht	Prethesis 1	12
	Total	4 Module	36
3	Pflicht	analyze	8
	Pflicht	design	8
	Pflicht	interact	8
	Total	3 Module	24
4	Pflicht	manage	8
	Pflicht	solve/produce	8
	Pflicht	assemble/reflect	8
	Pflicht	Prethesis 2	12
	Total	4 Module	36
5	Pflicht	analyze	6
	Pflicht	design	6
	Pflicht	interact	6
	Total	3 Module	18
6	Pflicht	manage	6
	Pflicht	solve/produce	6
	Pflicht	assemble/reflect	6
	Pflicht	BA-Thesis	24
	Total	4 Module	42